

 COPIE

**NACHTRAG NR. 1 ZUM
EUROPÄISCHEN
RAHMENVERTRAG ZUR
BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG
JUNGER MENSCHEN**



VORBEMERKUNG

Am 28. März 2013 haben die Geschäftsleitung und der europäische Industriegewerkschaftsverband IndustriAll einen europäischen Rahmenvertrag zur beruflichen Eingliederung junger Menschen unterzeichnet.

Dieser Vertrag wurde für eine Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Er läuft am 28. März 2016 aus.

Die Parteien möchten den europäischen Rahmenvertrag zur beruflichen Eingliederung junger Menschen verlängern, um Zeit zu haben, eine Kommission zur Verfolgung dieses Vertrags im Laufe des 1. Halbjahrs 2016 einzurichten, welche insbesondere zur Aufgabe haben wird, eine Bilanz dieses Vertrags zu ziehen. Auf der Grundlage dieser Bilanz können die Parteien dann in Sachkenntnis die Verhandlungen für einen neuen Vertrag einleiten.

Dieser Nachtrag hat somit zum Ziel, die Dauer des europäischen Rahmenvertrags zur beruflichen Eingliederung junger Menschen für die Dauer von maximal einem Jahr zu verlängern, gemäß den Bestimmungen des besagten Vertrags mit folgendem Wortlaut „Er kann nach ausdrücklicher Einigung der Parteien verlängert werden“.

Artikel 1: Verlängerung der Dauer des Vertrags

Die Parteien vereinbaren, die Dauer des europäischen Rahmenvertrags zur beruflichen Eingliederung junger Menschen um maximal ein Jahr zu verlängern, wie in Titel VI, Artikel 11 des am 28. März 2013 unterzeichneten Vertrags festgelegt.

Artikel 11 des europäischen Rahmenvertrags zur beruflichen Eingliederung junger Menschen wird wie folgt geändert:

„Der vorliegende Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und wird für eine Dauer von drei Jahren geschlossen.

Er wird für die Dauer von maximal einem Jahr verlängert. Er endet mit dem Inkrafttreten eines neuen Vertrags, der zu diesem Thema abgeschlossen wird, und auf jeden Fall spätestens am 28. März 2017.“

Artikel 2: Inkrafttreten des Nachtrags

Der vorliegende Nachtrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 3: Dauer des Nachtrags

Der vorliegende Nachtrag wird für die Dauer von maximal einem Jahr geschlossen.

Über diesen Zeitpunkt hinaus tritt er außer Kraft und kann nicht mehr im Rahmen eines Vertrags mit unbegrenzter Dauer fortgesetzt werden.



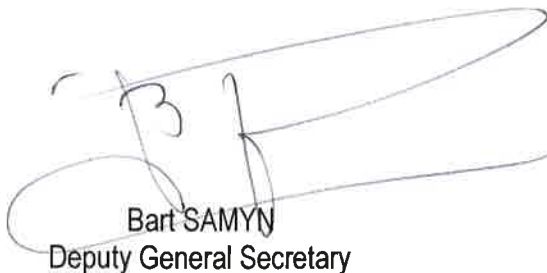
Artikel 4: Referenzsprache des Nachtrags

Die Unterzeichnerparteien vereinbaren, dass der in französischer Sprache erstellte Nachtragstext im Falle von Abweichungen oder bei Auslegungsproblemen als Referenz gilt. Der Nachtrag wird ins Englische und ins Deutsche übersetzt.

Artikel 5: Ermessensfragen und Rechtsstreitigkeiten

Bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Nachtrags bemühen sich die Vertragsparteien, diese untereinander beizulegen und eine gütliche Lösung dieser Uneinigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist und im Geiste der Zusammenarbeit zu finden.

Dieser Nachtrag wird in Paris am 18. März 2016 erstellt



Bart SAMYN
Deputy General Secretary



Jean-Luc BERARD
Generaldirektor Human Resources



